

109-6-40

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Doslo	
Čj.	109-6/40
Přílohy	8

8 listů

8. 9. 2009 Jauil

Krab. 115.

ST S

VI - B - 8/42.

VI - B - 7/43.

VI - B - 6/43.

I/4 - K 31 - G/H

Prag, den 27.4.43.

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs
z.Hd.v. Herrn Ministerialrat Dr. G i s

im H a u s e .
=====

Stürs
28. APR. 1943

In der Anlage übersende ich eine Mitteilung des Jugendführers des Deutschen Reiches betreffend die Anwendung der Notdienstverordnung und des Reichsleistungsgesetzes für Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend.

d. d.

24/8 43.

Im Auftrage:

Galuschka
(Galuschka)

Anlagen - 3 -

St. S. II B-6/43

IX J 3/43

An die

nachgeordneten staatlichen Dienststellen
— mit Überdrucken für die unteren Verwaltungsbehörden —

Nachrichtlich

an die Führer der Gebiete und Banne,
an den Herrn Reichsminister des Innern — durch Abdruck.

**Anwendung der Notdienstverordnung und des Reichsleistungsgesetzes
für Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend**

Die Durchführung der Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend, vor allem der Lehrgänge für die Wehrrertüchtigung und des Landdienstesatzes, wird nach mir vorliegenden Berichten in einzelnen Fällen gefährdet, weil das notwendige Personal und die Unterkünfte nicht beschafft werden können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern weise ich darauf hin, daß diese Schwierigkeiten häufig durch Anwendung der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) behoben werden können. Erscheint es hiernach erforderlich, daß die für die Aufgaben der Hitler-Jugend benötigten Kräfte auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden, so haben die Führer der Gebiete und Banne diesbezügliche Anträge bei den örtlich zuständigen staatlichen Polizeiverwaltern (d. h. bei Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren) und, wo solche nicht vorhanden sind, bei den unteren Verwaltungsbehörden (d. h. bei Oberbürgermeistern oder Landräten) zu stellen, im Protektorat Böhmen und Mähren bei den Bezirkshauptmännern — Reichsauftragsverwaltung — und in Städten mit eigenem Statut bei den Polizeidirektoren — Reichsauftragsverwaltung. Wird es erforderlich, Sachleistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen (wie z. B. Unterkunft, Verpflegung, Grundstücke, Gebäude oder Wasserflächen usw.), so sind diesbezügliche Anträge bei den örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (d. h. bei den Oberbürgermeistern oder Landräten) zu stellen, im Protektorat Böhmen und Mähren bei den Bezirkshauptmännern — Reichsauftragsverwaltung — und in Städten mit eigenem Statut bei den Oberbürgermeistern — Reichsauftragsverwaltung.

Ich bitte die nachgeordneten staatlichen Dienststellen, die vorgenannten Behörden zu unterrichten und darauf hinzuwirken, die bei ihnen gestellten Anträge im Interesse der Durchführung der Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend mit größtmöglicher Beschleunigung zu behandeln. Anträge dürfen jedoch nur gestellt werden, wenn die benötigte Dienst- oder Sachleistung zur Durchführung der gestellten Aufgabe unbedingt erforderlich ist und auf anderem Wege nicht beschafft werden kann.

Lamm.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs

Berlin-Charlottenburg 9, den 10. April 1943 2

Kaiserdamm 45/46

Fernspr.: Sammelnummer 99 62 61

IX J 3/43

An die

nachgeordneten staatlichen Dienststellen
— mit Überdrucken für die unteren Verwaltungsbehörden —

Nachrichtlich

an die Führer der Gebiete und Banne,
an den Herrn Reichsminister des Innern — durch Abdruck.

Anwendung der Notdienstverordnung und des Reichsleistungsgesetzes für Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend

Die Durchführung der Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend, vor allem der Lehrgänge für die Wehertüchtigung und des Landdiensteinsatzes, wird nach mir vorliegenden Berichten in einzelnen Fällen gefährdet, weil das notwendige Personal und die Unterkünfte nicht beschafft werden können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern weise ich darauf hin, daß diese Schwierigkeiten häufig durch Anwendung der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) behoben werden können. Erscheint es hiernach erforderlich, daß die für die Aufgaben der Hitler-Jugend benötigten Kräfte auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden, so haben die Führer der Gebiete und Banne diesbezügliche Anträge bei den örtlich zuständigen staatlichen Polizeiverwaltern (d. h. bei Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren) und, wo solche nicht vorhanden sind, bei den unteren Verwaltungsbehörden (d. h. bei Oberbürgermeistern oder Landräten) zu stellen, im Protektorat Böhmen und Mähren bei den Bezirkshauptmännern — Reichsauftragsverwaltung — und in Städten mit eigenem Statut bei den Polizeidirektoren — Reichsauftragsverwaltung. Wird es erforderlich, Sachleistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen (wie z. B. Unterkunft, Verpflegung, Grundstücke, Gebäude oder Wasserflächen usw.), so sind diesbezügliche Anträge bei den örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (d. h. bei den Oberbürgermeistern oder Landräten) zu stellen, im Protektorat Böhmen und Mähren bei den Bezirkshauptmännern — Reichsauftragsverwaltung — und in Städten mit eigenem Statut bei den Oberbürgermeistern — Reichsauftragsverwaltung.

Ich bitte die nachgeordneten staatlichen Dienststellen, die vorgenannten Behörden zu unterrichten und darauf hinzuwirken, die bei ihnen gestellten Anträge im Interesse der Durchführung der Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend mit größtmöglicher Beschleunigung zu behandeln. Anträge dürfen jedoch nur gestellt werden, wenn die benötigte Dienst- oder Sachleistung zur Durchführung der gestellten Aufgabe unbedingt erforderlich ist und auf anderem Wege nicht beschafft werden kann.

S. L. L. L. L.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs

Berlin-Charlottenburg 9, den 10. April 1943
Kaiserdamm 45/46
Fernspr.: Sammelnummer 99 62 61

IX J 3/43

An die

nachgeordneten staatlichen Dienststellen
— mit Überdrucken für die unteren Verwaltungsbehörden —

Nachrichtlich

an die Führer der Gebiete und Banne,
an den Herrn Reichsminister des Innern — durch Abdruck.

Anwendung der Notdienstverordnung und des Reichsleistungsgesetzes für Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend

Die Durchführung der Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend, vor allem der Lehrgänge für die Wehrrertüchtigung und des Landdiensteinsatzes, wird nach mir vorliegenden Berichten in einzelnen Fällen gefährdet, weil das notwendige Personal und die Unterkünfte nicht beschafft werden können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern weise ich darauf hin, daß diese Schwierigkeiten häufig durch Anwendung der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) behoben werden können. Erscheint es hiernach erforderlich, daß die für die Aufgaben der Hitler-Jugend benötigten Kräfte auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden, so haben die Führer der Gebiete und Banne diesbezügliche Anträge bei den örtlich zuständigen staatlichen Polizeiverwaltern (d. h. bei Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren) und, wo solche nicht vorhanden sind, bei den unteren Verwaltungsbehörden (d. h. bei Oberbürgermeistern oder Landräten) zu stellen, im Protektorat Böhmen und Mähren bei den Bezirkshauptmännern — Reichsauftragsverwaltung — und in Städten mit eigenem Statut bei den Polizeidirektoren — Reichsauftragsverwaltung. Wird es erforderlich, Sachleistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen (wie z. B. Unterkunft, Verpflegung, Grundstücke, Gebäude oder Wasserflächen usw.), so sind diesbezügliche Anträge bei den örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (d. h. bei den Oberbürgermeistern oder Landräten) zu stellen, im Protektorat Böhmen und Mähren bei den Bezirkshauptmännern — Reichsauftragsverwaltung — und in Städten mit eigenem Statut bei den Oberbürgermeistern — Reichsauftragsverwaltung.

Ich bitte die nachgeordneten staatlichen Dienststellen, die vorgenannten Behörden zu unterrichten und darauf hinzuwirken, die bei ihnen gestellten Anträge im Interesse der Durchführung der Kriegsaufgaben der Hitler-Jugend mit größtmöglicher Beschleunigung zu behandeln. Anträge dürfen jedoch nur gestellt werden, wenn die benötigte Dienst- oder Sachleistung zur Durchführung der gestellten Aufgabe unbedingt erforderlich ist und auf anderem Wege nicht beschafft werden kann.

Schumann



Der Chef der Befehlsstelle
Böhmen und Mähren
der Reichsjugendführung

Prag IV, am
Toskana-Palais
Ruf Nr. 093/3437

20. Januar 1944.

Ministeramt
Eing.: 20. JAN. 1944

An den
Herrn Staatsminister
SS-Obergruppenführer K.H. Frank,
Prag
Czernin-Palais

Obergruppenführer !

Nach der letzten Meldung von 3 Wehrrertüchtigungs-
lagern vor dem Czernin-Palais habe ich am
Dienstag, 25. Januar 1944,
die in Böhmen und Mähren inzwischen erhöhte Zahl
von 5 Wehrrertüchtigungslager zum Propagandamarsch
nach Prag befohlen.

Ich bitte Sie, an einem Zeitpunkt im Laufe des Vor-
mittags vor dem Czernin-Palais die Meldung ent-
gegenzunehmen und die Lager zu besichtigen.

Heil Hitler !

Küster
Gebietsführer

*L. Schmidt.
Dieses Kommando...*

*25. 1. 44, 12⁰⁰ Uhr vorgemerkt
Soll.*

S. a. d.

25/ 1. 44.

Sl. M. II B-7 c/43

St.S. VI B - 7 a/43.

Prag, den 14. Juli 1943.

DER CHIEF DER BEWEHRSTELLE
DER BÖHMEN UND MÄHREN
DER REICHSJUGENDLEITUNG

PRAG IV
CENTRAL PALACE
13. Juli 1943

1.) Vermerk:

Der Herr Staatssekretär wird die Meldung der beiden Wehrrertüchtigungslager am 15.7.d.Js., 12.00 Uhr mittags, entgegennehmen. Gebietsführer Knoop ist fernmündlich verständigt.

2.) G.R.

Herrn Oberleutnant Linke zur Kenntnis übersandt.

3.) Alsdann z.d.A.

Gebietsführer (Knoop)

Handwritten notes in pink and green ink, including a large signature and some illegible scribbles.

6a

Prag, den 14. Juli 1943

St. S. VI B - 7 2/43



DER CHEF DER BEFEHLSSTELLE
BÖHMEN UND MÄHREN
DER REICHSJUGENDFÜHRUNG

PRAG IV, 13. Juli 1943
CZERNIN-PALAIS
FERNRUF 601-41/3437

Herrn
Ministerialrat
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s
im Hause.

Der Obergruppenführer hat mir in Podiebrad versprochen, am kommenden Donnerstag, den 15. Juli, vor dem Czernin-Palais die Meldung unserer zwei Wehrtüchtigungslager entgegenzunehmen. Die WE-Lager rücken mit einem Spielmanns- und Musikzug an. Es handelt sich um den alle 4 Wochen stattfindenden Marsch der Wehrtüchtigungslager Pilsen und Bistritz durch Prag.

Der Obergruppenführer hat mir in Podiebrad versprochen, am kommenden Donnerstag, den 15. Juli, vor dem Czernin-Palais die Meldung unserer zwei Wehrtüchtigungslager entgegenzunehmen. Die WE-Lager rücken mit einem Spielmanns- und Musikzug an. Es handelt sich um den alle 4 Wochen stattfindenden Marsch der Wehrtüchtigungslager Pilsen und Bistritz durch Prag.

Für die Meldung an den Obergruppenführer schlage ich 12 Uhr vor. Es kann auch jeder andere Zeitpunkt festgesetzt werden. Der Obergruppenführer braucht lediglich die Meldung entgegennehmen und die Front abschreiten.

ja
Knoop



Heil Hitler !

Knoop
(Knoop)
Gebietsführer

53582

b.w.!

Reichssicherheitshauptamt
IV C 4 b - B.Nr.364/42 n.f.D.

Berlin, den 26. Juli 1942.

Nur für den Dienstgebrauch

An
sämtliche Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich

den

Höheren W- und Polizeiführern

den

Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

der

Gruppe I B im RSHA.

Büro des Staatssekretärs
des Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: -3. AUG. 1942

Betrifft: Arbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung.

Bei der Reichsjugendführung ist eine Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung errichtet worden. Zum Leiter dieser Reichsarbeitsgemeinschaft wurde von dem Jugendführer des Deutschen Reiches der K. - Chef des Sozialen Amtes, Hauptbannführer Otto S c h r o e d e r und zum Geschäftsführer der Bannführer Walter B e r g e m a n n ernannt. Um die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen in der Jugendbetreuung auch unter den nachgeordneten Dienststellen im Reiche austauschen zu können, werden in den einzelnen Gauen, soweit es nicht bereits geschehen ist, Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft gebildet.

Hierzu hat der Leiter der Partei-Kanzlei am 17.4.1942 folgende Anordnung erlassen, die im Reichsverfügungsblatt - Ausgabe B - vom 20.4.1942 - bekannt gegeben wurde:

A n o r d n u n g A 17/42

Betrifft: Jugendbetreuung im Kriege

Die Einberufung vieler Väter, Lehrer und Hitler-Jugend-Führer und der Berufseinsatz vieler Mütter macht eine besonders nachhaltige

St. G.

1. VII 1942 - 8/42

7a

Jugendbetreuung erforderlich. Es ist daher eine Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung gebildet worden, in der alle auf dem Gebiete der Jugendarbeit tätigen Reichsdienststellen der Partei und des Staates vertreten sind, um gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und dadurch eine einheitliche Ausrichtung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Um auch in den Gauen die Erfahrungen in der Jugendbetreuung unter den im einzelnen zuständigen Dienststellen der Partei und des Staates auszuwerten, sind auch in den Gauen Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft zu bilden. Nach Bedarf sind in den Kreisen später ebenfalls Arbeitsgemeinschaften zu gründen.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft ist in den Gauen den Gebietsführern, in den Kreisen den Bannführern zu übertragen. Sofern diese nicht bestätigt sind, übernimmt der Kreisleiter die Leitung persönlich.

Die Richtlinien für Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften in den Gauen und Kreisen werden vom Reichsjugendführer im Einvernehmen mit mir erlassen.

Führerhauptquartier, den 17. April 1942.

gez. M. B o r m a n n

Erscheint in Ausgabe A und B.

Nach den Weisungen des Jugendführers des Deutschen Reiches haben die Arbeitsgemeinschaften die Aufgabe, allen negativen Erscheinungen in der Jugend durch praktische Zusammenarbeit, durch regen Gedankenaustausch und einheitliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Insbesondere liegt der Wert der Arbeitsgemeinschaften darin, daß alle Kräfte von vornherein zur Mitarbeit herangezogen werden, denen auf Grund ihrer Dienststellung und Persönlichkeit ein Recht zur Kritik an der Jugend und ihrer Haltung zusteht.

Hierdurch soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen erreicht werden. Zur



41946

./.

8

Herabminderung des Schriftverkehrs sollen vorliegende Fälle durch mündliche Aussprachen geklärt werden.

Die zuständigen Gebietsführer sind von dem Reichsjugendführer angewiesen worden, die Vertreter der Partei und des Staates zu der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

Ich ersuche, sich an den Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen und über besondere hierbei zu Tage tretende Fälle zu berichten.

In Vertretung:

gez. Müller.



N. 4.
Eintrag.
10. 11. 1933.

Li.